

99072004130002, 99072004130002

Unterhaltsansprüche eines im Ausland lebenden Kindes in Deutschland gerichtlich durchsetzen

Heruntergeladen am 09.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/413628088/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99072004130002, 99072004130002
Leistungsbezeichnung I	Unterhaltsansprüche eines im Ausland lebenden Kindes in Deutschland gerichtlich durchsetzen
Leistungsbezeichnung II	Unterhaltsansprüche eines im Ausland lebenden Kindes in Deutschland gerichtlich durchsetzen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Unterhalt, Unterhaltsanspruch, Ausland, Alleinerziehend, International, Durchsetzung, Sorgerecht, Geltendmachung, Trennung, getrenntlebend, Bundesamt für Justiz, Zentrale

Modul	Sachverhalt
	Behörde
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Kindesunterhalt (072)
Verrichtungskennung	Durchsetzung (130)
SDG-Informationsbereich	Geburt, Sorgerecht für Minderjährige, elterliche Pflichten, Vorschriften für Leihmutterschaft und Adoption, einschließlich Stiefkindadoption, Unterhaltspflichten für Kinder bei grenzüberschreitenden familiären Gegebenheiten
Lagen Portalverbund	Trennung mit Kind (1020500)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	09.10.2020
Fachlich freigegen durch	Senatorin für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/aug_2011/ https://www.gesetze-im-internet.de/aug_2011/__14.html https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/AU/HUUE2007/HUUE2007/HUUE2007_node.html https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/AU/EU/Verordnung/Verordnung_node.html https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/AU/UN/UN_Uebereinkommen/UNUebereinkommen_node.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__1601.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/__58.html
Teaser	Wenn der andere unterhaltspflichtige Elternteil in Deutschland lebt und Sie für Ihr Kind, im Ausland lebend, Unterhalt geltend machen wollen, können Sie diesen Anspruch gerichtlich durchsetzen lassen.
Volltext	Als vertretungsberechtigter Elternteil können Sie für Ihr Kind Anträge über die Zentrale Behörde des Vertragsstaats, in dem Sie und Ihr Kind Ihren Aufenthalt haben, über die für Sie zuständige Zentrale

Modul

Sachverhalt

Behörde in ihrem Aufenthaltsstaat ein Unterhaltersuchen beim Bundesamt für Justiz einreichen. Dieses unternimmt bei Vollständigkeit des Ersuchens alle geeigneten Schritte, um den Unterhaltsanspruch durchzusetzen. Gemäß § 5 Abs. 5 AUG gilt das Bundesamt für Justiz bei eingehenden Ersuchen als bevollmächtigt, im Namen der unterhaltsberechtigten Person außergerichtlich oder gerichtlich tätig zu werden.

Dies umfasst im Wesentlichen die Überprüfung des Aufenthaltsorts der unterhaltspflichtigen Person und ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Je nach Fallgestaltung wird ein ausländischer Titel in Deutschland für vollstreckbar erklärt oder es wird erstmalig ein Unterhaltstitel erwirkt. Sollte die Vaterschaft noch nicht geklärt sein, so wird zuvor ein Vaterschaftsfeststellungsverfahren durchgeführt. Soweit möglich, wird auf eine freiwillige Zahlung von Unterhalt hingewirkt. Bleiben Zahlungen aus, wird die Zwangsvollstreckung eingeleitet.

Es gibt internationale Übereinkommen, die internationale Unterhaltsangelegenheiten vereinfachen sollen. Welches Übereinkommen Anwendung findet, hängt von dem Land ab, in dem Sie und Ihr Kind Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Erforderliche Unterlagen

- Personalausweis des Antragstellers oder der Antragstellerin
- Geburtsurkunde des Kindes
- Alle Unterlagen aus denen sich die Unterhaltspflicht der leistungsfähigen Person ergibt

Voraussetzungen

- Der Elternteil, der den Unterhalt für das Kind geltend macht, befindet sich im Ausland.
- Den Antrag für Kindesunterhalt kann der Elternteil stellen, dem die elterliche Sorge zusteht.
- Der Antrag kann auch vor Geburt des Kindes gestellt werden.
- Das Kind muss minderjährig sein.

Kosten

Die ausländischen Zentralen Behörden sowie das Bundesamt für Justiz arbeiten für die Antragsteller grundsätzlich kostenfrei.

Modul

Sachverhalt

Eine mögliche Beauftragung eines Rechtsanwalts oder anderer Vereinigungen ist hingegen mit Kosten verbunden, die von den Antragstellern zu tragen sind. Im Falle des Unterliegens in dem Prozess sind jedoch die dem Gegner entstandenen Kosten des gegnerischen Anwalts zu erstatten (§ 20 AUG i. V. m. § 123 ZPO).

Es können Kosten für die Übersetzung von Unterlagen anfallen, es entstehen jedoch keine Kosten gegenüber staatlichen Stellen.

Verfahrensablauf

Die Zentrale Behörde des ersuchenden Staates ist Ihnen behilflich, um sicherzustellen, dass der Antrag alle Schriftstücke und Angaben umfasst, die nach Kenntnis dieser Behörde für seine Prüfung notwendig sind.

- Sodann übermittelt die Zentrale Behörde die Antragsunterlagen nebst ggf. erforderlichen Übersetzungen an die Zentrale Behörde in Deutschland, dem Bundesamt für Justiz.
- Das Bundesamt für Justiz unternimmt bei Vollständigkeit des Ersuchens alle geeigneten Schritte, um den Unterhaltsanspruch durchzusetzen.
- Gemäß § 5 Abs. 5 AUG gilt das Bundesamt für Justiz bei eingehenden Ersuchen als bevollmächtigt, im Namen der unterhaltsberechtigten Person außergerichtlich oder gerichtlich tätig zu werden.
- Dies umfasst im Wesentlichen die Überprüfung des Aufenthaltsorts der unterhaltspflichtigen Person und ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.
- Je nach Fallgestaltung wird ein ausländischer Titel in Deutschland für vollstreckbar erklärt oder es wird erstmalig ein Unterhaltstitel erwirkt.
- Sollte die Vaterschaft noch nicht geklärt sein, so wird zuvor ein Vaterschaftsfeststellungsverfahren durchgeführt.
- Soweit möglich, wird auf eine freiwillige Zahlung von Unterhalt hingewirkt.
- Bleiben Zahlungen aus, wird die Zwangsvollstreckung eingeleitet.
- Je nach internationalem Abkommen gewähren deutsche Gerichte ggf. unentgeltliche

Modul	Sachverhalt
	Prozesskostenhilfe für alle von einer berechtigten Person gestellten Anträge in Bezug auf Unterhaltspflichten aus einer Eltern-Kind-Beziehung gegenüber einer Person, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
Bearbeitungsdauer	Die Frage nach der Bearbeitungszeit kann nur recht allgemein beantwortet werden. Sie hängt ab vom Verfahrensablauf in den jeweiligen Ländern einschließlich eines eventuell erforderlichen Gerichtsverfahrens. Hier besteht keine Einheitlichkeit; zudem können sich durch den Einzelfall Besonderheiten ergeben. Mit einer längeren Bearbeitungszeit ist vor allem dann zu rechnen, wenn die deutsche Stelle sämtliche Ermittlungen zum Aufenthalt und daran anschließend ein Gerichtsverfahren zur Titulierung von Unterhalt durchführen muss. Zu einer zügigen Bearbeitung können die Antragsteller durch vollständige Antragsunterlagen beitragen. Gleichwohl bleibt die Bearbeitungszeit einzelfallbezogen und auch abhängig vom Kooperationsverhalten der unterhaltspflichtigen Person.
Frist	Das Kind muss noch minderjährig sein.
weiterführende Informationen	https://www.bundesjustizamt.de/auslandsunterhalt https://www.hcch.net https://e-justice.europa.eu
Hinweise	
Rechtsbehelf	Beschwerde gem. §§ 58 ff. FamFG gegen die familiengerichtliche Entscheidung binnen eines Monats
Kurztext	• Unterhaltsansprüche aus dem Ausland Durchsetzung im gerichtlichen Verfahren • Unterhaltsbedürftiges Kind lebt im Ausland • Unterhaltspflichtiger Elternteil lebt in Deutschland • Das Bundesamt für Justiz, an das das Unterhaltersuchen weitergeleitet wird, unternimmt bei Vollständigkeit des Ersuchens alle geeigneten Schritte, um den Unterhaltsanspruch durchzusetzen. • Das Bundesamt für Justiz gilt als bevollmächtigt, im Namen der unterhaltsberechtigten Person außergerichtlich oder gerichtlich tätig zu werden.

Modul	Sachverhalt
	• Zuständig: Anträge sind über die Zentrale Behörde des Vertragsstaats, in dem die oder der Antragsteller/in und das Kind ihren bzw. seinen Aufenthalt haben, beim Bundesamt für Justiz in Deutschland einzureichen.
Ansprechpunkt	Zentrale Behörde des ersuchenden Staates
Zuständige Stelle	• Zentrale Behörde des ersuchenden Staates • Bundesamt für Justiz als zentrale Behörde des ersuchten Staates Deutschland gem. Art. 4 ff. des Haager Unterhaltsübereinkommens 2007 • Über einen Antrag eines ausländischen Unterhaltsanspruchs entscheidet das Amtsgericht, das für den Sitz des Oberlandesgerichts zuständig ist, in dessen Zuständigkeitsbezirk sich die Person, gegen die sich der Titel richtet, gewöhnlich aufhält (Art. 28 Abs. 1 AUG) • Amtsgericht – Familiengericht (Art. 3 Abs. a) EGUnterhaltsVO) https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienst/AU/HUUE2007/HUUE2007/HUUE2007_node.htm https://www.gesetze-im-internet.de/aug_2011/_28.html https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ%3AL%3A2009%3A007%3A0001%3A0079%3ADE%3APDF https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienst/AU/HUUE2007/HUUE2007/HUUE2007_node.htm https://www.gesetze-im-internet.de/aug_2011/_28.html https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ%3AL%3A2009%3A007%3A0001%3A0079%3ADE%3APDF
Formulare	ja
Ursprungsportal	Unterhaltsansprüche eines im Ausland lebenden Kindes in Deutschland gerichtlich durchsetzen, Enforcing the maintenance claims of a child living abroad in court in Germany